Redaktion von R. Hahn,
Druck und Verlag von R. Graßmann,
Kirchplatz Nr. 3.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Kirchplatz 3 und
Schulzenstraße 17 bei O. H. T. Poppe.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 244. Abendblatt. Sonnabend, den 29. Mai 1869.

Norddeutscher Reichstag.

47. Sitzung am 28. Mai.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Tische der Bundeskommissarien: von Roon, Geh. Regierungsräthe v. Puttkammer, Ribbeck und Dr. Michaelis rc.

Die Bänke des Hauses sind spärlich besetzt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung sind Wahlprüfungen.

Die Wahlen der Abgg. Hirsch und Prinz Handjery werden für gültig erklärt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Antrag der Abgg. Hagen und Genossen wegen der Bundespräsidialverordnung über die Kommunalsteuern der Militärs und die über denselben Gegenstand eingegangenen Petitionen.

Die 6. Kommission, welche diesen Antrag vorberathen hat, stellt folgende Anträge: „zu erklären: 1) daß, abgesehen von andern beachtlichen Bedenken, Art. 61 der Verfassung sich nur auf die bei Publikation der letzteren bereits vorhanden gewesene preußische Militär-Gesetzgebung bezieht und beziehen kann, nicht aber auf solche preußische Militärgesetze oder Verordnungen, die erst nach Publikation der Verfassung erlassen worden sind, oder erlassen werden.

2) daß das Verhältniß des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf."

Die Kommission beantragt ferner die Annahme folgenden Gesetz-Entwurfes: Einziger Artikel: „Die in den einzelnen Bundesstaaten bis zum Erlaß der Verordnung vom 22. Dezember 1868 geltend gewesenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunal-Abgaben treten bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung ihrer Vertragspflicht unter Aufhebung jener Verordnung wieder in Kraft."

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1) Vom Abg. Hagen: Der Reichstag wolle beschließen zu erklären: 1) die Verordnung des Bundes-Präsidiums vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet (Bundesgesetzblatt de 1868 Nr. 35) ist durch den Artikel 61 der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt; 2) die Verordnung ist daher, insofern sie der verfassungsmäßigen Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags entbehrt, als eine rechtsverbindliche Norm für die einzelnen Bundesstaaten nicht zu erachten; 3) den Bundeskanzler aufzufordern, die Zurückziehung der Verordnung vom 22. Dezember 1868 herbeizuführen.

2) Vom Abg. Graf Schulenburg-Beetzendorff: Der Reichstag wolle beschließen: in Erwägung, daß a. die Verordnung vom 22. Dez. 1868 in ihrer Fassung durch die Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 zu formalen Bedenken Veranlassung geben kann, in fernerer Erwägung, daß b. nach der ausdrücklichen Erklärung des Bundeskanzleramts bei Erlaß der Verordnung nur die Absicht obgewaltet hat, die älteren preußischen gesetzlichen Bestimmungen über kommunale Besteuerung der Militärpersonen, nach Maßgabe des Art. 61 der Verfassung, in dem gesammten Gebiete des norddeutschen Bundes einzuführen, in Erwägung endlich, daß c. die angezogene Verordnung vom 23 September 1867 in der That materiell wesentliche Aenderungen und insbesondere Erschwerungen dieser älteren preußischen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den Kommunen nicht enthält; I. über den Antrag des Abg. Hagen und Genossen (Nr. 47 der Drucksachen) zur Tagesordnung überzugehen; II. den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, zur Beseitigung aller Bedenken die in Preußen am 1. Juli 1867 gültigen Gesetze und Bestimmungen über Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen zu Kommunallasten, nach Maßgabe des Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes, seitens des Bundespräsidiums im Wortlaut ohne Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 anderweit für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes zu publiziren und resp. in demselben einzuführen.

3) Von den Abgg. von Forckenbeck, Graf Schwerin, Bennigsen: Der Reichstag wolle statt Nr. 3 des Kommissionsantrages Folgendes beschließen: den Bundeskanzler aufzufordern zur anderweiten Regelung der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das militärische Diensteinkommen der aktiven Militärpersonen des norddeutschen Bundes von der Beitragspflicht zu den direkten Kommunalsteuern befreit werde, alle anderen Befreiungen der Militärpersonen von der Beitragspflicht zu den kommunalen Steuern aber aufgehoben werden.

4) Vom Abg. Fries: Der Reichstag wolle beschließen: an Stelle des Kommissionsantrages unter 3 (Seite 20 des Berichtes), den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, die Zurücknahme der Verordnung vom 22. Dezember 1868 zu veranlassen und dem Reichstage ein Gesetz über Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunallisten vorzulegen.

5) vom Abg. v. Sänger als Unteramendement zu dem Antrage v Forckenbeck: ein zweites Alinea hinzuzufügen, wonach die Pensionen derjenigen Militärpersonen, die im Kriege dienstunfähig geworden sind, dem steuerfreien Diensteinkommen der aktiven Militärpersonen gleich erachtet werden sollen.

Der Referent der Kommission, Abg. Stephani (Leipzig) rechtfertigt die Anträge der Kommission, erklärt sich aber entschieden gegen die Anträge des Grafen Schulenburg und Hagen, gegen den letzteren wegen der Nummer 2 desselben, die eine Aufforderung zum Ungehorsam enthalte. Der Fries'sche Antrag sei zu unbedeutend; eventuell würde er für den Antrag v. Forckenbeck stimmen.

Der Antragsteller Abg. Hagen führt aus, daß nach Art. 61 der Bundesverfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung eingeführt werden sollte, daß aber die Verordnung vom 22. Dezember 1868 Bestimmungen einführe, die etwa drei Monate nach Publikation der Bundesverfassung erlassen seien. Durch jene Bestimmungen, die nicht einmal für den ganzen preußischen Staat, sondern nur für die neuen Provinzen erlassen seien, werde in das Recht der Kommunen eingegriffen. Durch die Verordordnung werde das Recht der Volksvertretung zur Theilnahme an der Gesetzgebung vertagt und es handle sich um die Wiederherstellung des gestörten Rechtsgefühls und des Rechtszustandes. Er empfehle seinen Antrag.

Bundeskommissar Kriegsminister v. Roon: Gestatten Sie mir in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Militär-Ausschusses des Bundesraths einige Worte in der znr Debatte stehenden Angelegenheit. Was die eigentliche Rechtsfrage anlangt, so will ich dieselbe in diesem Augenblicke nicht erörtern, weil ich glaube, daß der Bundesrath geeignetere juristische Vertreter hat. Ich will nur über die verschiedenen Anträge einige Bemerkungen machen. Ich habe nicht die Absicht, diese Frage in irgend einer tragischen Weise zu lösen. Man könnte ohne Emphase darauf verweisen, daß der Reichstag, der norddeutsche Bund doch nur möglich geworden ist, durch die Anstrengungen der Armee, aber ich führe dies hier blos an sine ira et studio. Ich verwahre mich vor jeder tragischen Auffassung um so mehr, als auch in dieser Frage Recht doch Recht bleiben muß. Die Befreiungen von Kommunalsteuern sind in der Armee ein altgewohntes Recht, welches ihr wohl verliehen sein mag mit Rücksicht auf das Gehalt und zur Vermeidung der Kontroversen, die daraus entstehen könnten, wenn die Militärpersonen Mitglieder der Gemeinde sein sollten, ohne Rechte zu haben. Wenn nun in den einzelnen Bundeskontingenten die Militärpersonen die Befreiung von der Kommunalsteuer nicht genießen, so soll daraus die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse deduzirt werden. Ich glaube m. H., daß es doch unmöglich ist, daß sich die Hauptmassen der Armee in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten sollen beeinflussen lassen von dem hinzugekommenen kleineren Theile. Weil nun irgend eine kleine Stadt die Abgaben nicht gut missen kann, darum soll die ganze preußische Armee ein Recht verlieren, welches so alt ist als sie selbst. Wenn der Reichstag ein solches Gesetz beschließen sollte, so würde die Armee gehorsam sein und sich fügen; aber sie wird nicht die Befriedigung haben, welche sie bei anderen Gesetzen gewöhnlich hat. Die Frage dreht sich um den feinen Punkt, ob die Verordnung vom Dezember 1868 zu Recht erlassen ist. Die Herren verneinen dies. Ich bin der Meinung, daß die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung ganz unanfechtbar ist. Die Publikation dieser Verordnung mag formell fehlerhaft sein; materiell ist sie es nicht. Das Amendement Graf Schulenburg drückt diesen Gegenstand aus; ich würde mich demselben gegenüber also nicht absolut ablehnend zu verhalten brauchen.

Bundes-Kommissar Geh. hess. Leg.-Rath Hofmann: Eine vollständige Uebereinstimmung in der vorliegenden Frage besteht, wie ich mit Bedauern konstatiren muß, unter den verbündeten Regierungen nicht. (Hört! hört!) Als die Verordnung vom Dezember 1868 erlassen wurde, entstanden Bedenken darüber, ob die Verordnung zu Recht erlassen sei. Es erfolgten Anträge, Interpellationen, welche alle die Richtung hatten, der Verordnung die Rechtsbeständigkeit zu bestreiten. Die hessische Regierung konnte sich nicht verhehlen, daß erhebliche Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit obwalteten. Sie legte ihre Gründe dem Herrn Bundeskanzler dar, die Gründe, welche dieser für die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vorführte, haben die hessische Regierung nicht von ihrer Ueberzeugung abzubringen vermocht und die Verhandlungen im Reichstage und der Inhalt des Kommissionsberichtes haben sie in ihrer Ansicht bestärkt. (Hört! hört!) Meine Regierung geht von der Ueberzeugung aus, daß ebenso wie die Besteuerung der Militärpersonen ein Gegenstand der Civil-Gesetzgebung ist, dies auch mit den Kommunalsteuern der Fall ist. (Beifall.) Was die materielle Seite der Frage betrifft, so ist für die Erledigung der Sache im Sinne der Verordnung angeführt, daß ein Bedürfniß vorliege, diesen Gegenstand für das ganze Bundesgebiet zu regeln. Es wäre nun meiner Ansicht nach in einer Richtung hin, wo das Bedürfniß vorliegt, die Sache leicht unter den Bundesregierungen zu regeln gewesen, auf der anderen Seite aber ist auch ein sehr dringender Grund vorhanden, daß das preußische Verhältniß nicht auf die anderen Bundesstaaten ausgedehnt werde. Die Lasten, welche dem norddeutschen Bunde durch die Einführung des preußischen Militärsystems erwachsen, sind bereits so groß, daß ich glaube, man hat wohl Ursache, die schwächeren Theile, die hinzugetreten sind und jetzt erst diese Lasten kennen lernen, etwas zu schonen. (Sehr wahr!) Die Lasten werden getragen, weil man einsieht, daß sie nothwendig sind und weil es die Sicherheit des Vaterlandes erheischt, aber die in Rede stehende Frage hat mit der Sicherheit des Staates nichts zu thun. Ich will mir nicht ein Urtheil erlauben, wie in Preußen der Gegenstand künftig sein soll, aber das muß ich ganz enschieden behaupten, — und ich möchte es der ernstesten Erwägung des Bundespräsidiums anheimgeben — daß es im Interesse des Bundes nicht nöthig, ja sogar schädlich ist, die Befreiung auf die übrigen Bundesstaaten auszudehnen. (Lebhafter Beifall.)

Bundes-Kommissar Kriegsminister v. Roon: Da zu meinem Bedauern die Diskussionen des Bundesraths in gewissem Grade in den Reichstag verlegt worden sind, so muß ich den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber eine Bemerkung machen. Die Einheit einer Armee beruht auf der Einheit ihrer gesammten Rechtsverhältnisse; daher kann ich es nicht für angemessen erachten, daß ein Theil der Armee diese, der andere jene Rechtsverhältnisse habe. (Sehr wahr!) Aus diesem Grunde glaube ich auch, wird die Aussicht, welche der Vorredner eröffnet hat über eine leichte Verständigung in dieser Materie, eine ziemlich entfernte sein, um so mehr, als es sich um die Erhaltung einer bestehenden Einrichtung handelt, über welche nach Art. 5 der Bundesverfassung dem Bundespräsidium das Recht zusteht. (Beifall.)

Abg. Ackermann erklärt sich für den Kommissionsantrag.

Abg. Frhr. v. Moltke: Die Steuerfreiheit existire in den meisten übrigen Staaten. Nur in Amerika nicht. Der nordamerikanische Lieutenant beziehe aber 120 Thlr., der preußische 26 Thlr. (Hört, hört!) In der Schweiz seien alle im Militärdienst stehenden Peesonen von der Zahlung aller Art von Steuern, Abgaben und Konsumgebühren befreit. (Hört, hört!) Also in einer Repnblik sei der Gedanke einer Steuerfreiheit etwas ganz selbstverständliches. Militärpersonen ständen der Kommune gegenüber ohne alles Recht, sie hätten nicht mitzusprechen über die städtische Verwaltung. Es sei ihnen auch gleichgültig, ob die Stadt ein Rathhaus oder eine Badeanstalt baue. Werde der Soldat krank, so komme er in ein Militärlazareth, nicht die Stadt, sondern der Militärfiskus habe für ihn zu sorgen. Das Militär sei ein Gast der Stadt, aber nicht ein Gast, den man mit Geschenken entlasse, sondern ein Gast, der seine Rechnung bezahle. Das Militär sei ein Theil des Volkes und man habe nicht nöthig, ihm erst eine Steuer aufzuerlegen, um ihm dies zum Bewußtsein zu bringen. Hätten die Städte die Garnisonen nicht, so würden sie das Doppelte und Dreifache für die Polizei bezahlen müssen.

Der Bundeskommissar v. Puttkammer rechtfertigt juristisch den Erlaß der Verordnung.

Abg. v. Forckenbeck: Durch die Erklärung des Vertreters der hessischen Regierung seien die Schwierigkeiten der Regelung dieser Sache nicht erleichtert, sondern erschwert. (Sehr richtig!) Ihm und seiner Partei liege die Erhaltung des Bundes am Herzen und deshalb habe er seinen Antrag gestellt. Wenn man in einem alten, lange bestehenden Bundesstaate lebte, so würde er sich zu einer scharfen Abwehr verpflichtet halten, aber der norddeutsche Bund sei noch jung und dies mache es ihm möglich, die Sache leidenschaftslos aufzufassen und anzunehmen, daß die Verordnung bona fide erlassen sei, und deshalb könne er nach einem Auswege suchen, der allen Theilen angemessen erscheine. Die Ausgleichung müsse im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen und er müsse in dieser Beziehung die Bundesgenossenschaft des Vertreters der hessischen Regierung zurückweisen. (Beifall.) Er wolle keinen Partikularismus in der Armee. (Beifall.) Er sehe nicht ein, warum Seitens des Bundespräsidiums sein Vergleichs-Vorschlag zurückgewiesen werde, nachdem dasselbe vor mehreren Jahren dem preußischen Landtage ein Gesetz vorgelegt, worin dasselbe bestimmt war, was er heute beantrage. Er glaube, daß der Weg, der am meisten geeignet sei, eine Verständigung herbeizuführen, auch der beste sei. Nehmen Sie unseren Antrag an, so ist der Boden für eine Verständigung geschaffen, eine verfehlte Initiative Seitens des Reichstages würde für spätere Zeiten eine Verständigung verbittern und erschweren. (Beifall.)

Nachdem der Abg Wagener (Neu-Stettin) den Antrag des Abg. Graf Schulenburg empfohlen, wird die Diskussion geschlossen.

Der Antragsteller Hagen und der Referent Stephani nehmen noch einmal das Wort, worauf zur Abstimmung geschritten wird.

Der Antrag des Abg. Graf Schulenburg-Beetzendorf wird mit 125 gegen 88 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Abg. Hagen wird mit 137 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

Die Nr. 1 und 2 des Kommissions-Antrages werden angenommen, ebenso das Amendement Fries. (Letzteres jedoch nur eventuell.)

Ueber das Amendement v. Forckenbeck mit dem Amendement Fries wird demnächst wiederum namentlich abgestimmt, und beide werden mit 126 gegen 86 Stimmen abgelehnt.

Der von der Kommission vorgeschlagene Gesetzentwurf wird ebenfalls abgelehnt, es sind somit nur die Nr. 1 und 2 der Kommissionsanträge angenommen.

Die über diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen werden dadurch für erledigt erklärt.

Damit schließt die Sitzung um 4 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. Tagesordnung: Schlußabstimmung über die Gewerbeordnung und die vier Steuergesetze.

Deutschland.

Berlin, 29. Mai. Se. Majestät der König traf am Donnerstag Abend in Begleitung des Flügel-Adjutanten Oberstlieutenant Graf Lehndorff von Babelsberg hier ein und wohnte darauf der Vorstellung im Opernhause bei. Gestern Vormittags wurden zunächst Meldungen und die gewöhnlichen Vorträge entgegengenommen und schloß sich hieran eine mehrstündige Konseilsitzung. Nachmittags ertheilte der König im Beisein des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck dem neu ernannten spanischen Gesandten Dr. Rascon die nachgesuchte Antrittsaudienz und kehrte nach dem Diner wieder nach Schloß Babelsberg zurück. — Der König hat die Inspektionsreise nach Hannover, Bremen rc. bis zum 13. Juni aufgeschoben. Die bisherigen Arrangements bleiben unverändert.

— Die Königin-Wittwe ist am 26. d. M. zu Possenhofen, dem Schlosse des Herzogs Max, eingetroffen und gedenkt hier einen achttägigen Aufenthalt zu nehmen.

— Der Kronprinz und der Prinz Friedrich Karl sind von den Inspektionsreisen gestern Abend nach Potsdam zurückgekehrt.

— Die Königin-Wittwe von Baiern, der Prinz und die Prinzessin Karl von Hessen und bei Rhein treffen, wie wir hören, am 14. Juni auf Schloß Fischbach in Schlesien ein. Dort nehmen bald darauf der Prinz Admiral Adalbert, der Prinz und die Prinzessin Ludwig und der Prinz Heinrich von Hessen Aufenthalt; bis Ende Juli werden die hohen Verwandten dort verweilen.

— Der gestern Mittag verstorbene Professor der Theologie, Dr. Ernst Wilhelm Hengstenberg ist am 20. Oktober 1802 in Fröndenberg an der Ruhr bei Unna geboren, woselbst sein Vater Stiftsprediger war. Siebzehn Jahre alt, bezog er die Universität Bonn, um sich philosophischen und orientalischen Studien zu widmen. Noch nicht der Hochschule entwachsen, bearbeitete er einen arabischen Schriftsteller, Amrulkeisi Moallakah, wofür er den Preis erhielt; bald darauf übersetzte er die Metaphysik des Aristoteles. Als junger Doktor der Phylosophie begab er sich nach Basel als Lehrer der orientalischen Sprachen, im Oktober 1824 kam er an die hiesige Friedrich-Wilhelms-Universität als Privatdocent in der philosophischen Fakultät, doch schon nach einem Semester fing er an, theologische Vorlesungen zu halten. 1826 wurde Hengstenberg außerordentlicher, 1828 ordentlicher Professor der Theologie, als welcher er 41 Jahre hindurch an der Berliner Universität gewirkt hat. Schon am 4. Juni 1827 war die erste Nummer der „Evangelischen Kirchenzeitung" erschienen, die der Verstorbene bis kurz vor seinem Tode selbst redigirt und herausgegeben hat. Ihr verdankt er sein Bekanntwerden weit über die theologisch gelehrten Kreise hinaus.

— Die diesjährigen Herbstübungen in der Armee werden, den hierüber getroffenen Bestimmungen zufolge wie folgt stattfinden: 1) Gardetruppen: vom 9. bis bis 17. August c. Abhaltung von Regimentsexerzitien; — vom 18. bis 25. August c. Abhaltung von Brigade-Exerzitien; — am 26, 27. und 28. August c. Abhaltung von Exerzitien der Garde-Kavallerie-Division; — am 28. August c. Gesammtexerziren der sämmtlichen in Berlin vereinigten Garde-Infanterie unter Theilnahme von 8 Fußbatterien des Garde-Feld-Artillerie-Regiments; — am 29. August c. Ruhetag; — am 30. August c. Abhaltung der diesjährigen großen Parade bei Berlin; — am 31. August c. Ruhetag; am 1., 2. und 3. September c. Abmarsch der geschlossenen

Abtheilungen aller Waffengattungen in das Manöverterrain als Einleitung der diesjährigen Herbstmanöver der in und bei Berlin versammelten Gardetruppen 2c.; — am 4. September c. Abhaltung von Detachementsübungen; — am 5. September c. Ruhetag; am 6. und 7. September c. Abhaltung von Detachementsübungen; in dieser Periode (4., 5., 6. und 7. September) bivouaquiren die Vorposten dreimal, die übrigen Truppen beziehen im Manöverterrain Kantonnementsquartiere; am 8. September c. Ruhe in den Kantonnementsquartieren; am 9., 10. und 11. September c. Abhaltung von Feldmanövern in den Divisionen; in der Nacht vom 8. zum 9. September bivouaquiren die Vorposten, vom 9. zum 10. und vom 10. zum 11. September bivouaqiren alle Truppentheile; am 11. September c. Schluß des Manövers und Abmarsch der Truppentheile in ihre Quartiere; am 12. September c. Rückmarsch aller Truppentheile in ihre Garnisonen. — Das 3. Garde-Regiment zu Fuß in Hannover, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth in Breslau und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin in Coblenz werden an den Brigade- und Divisionsübungen des 10., 6. und resp. 8. Armee-Korps Antheil nehmen. Die Zutheilung der genannten Regimenter an die resp. Linien-Brigaden und Divisionen erfolgt Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos, in deren Bereich dieselben garnisoniren. 2. Linientruppen und Landwehr: Das 1. (Provinz Preußen) und das 2. Armee-Korps (Provinz Pommern) werden ein jedes für sich große Herbstübungen vor Sr. Majestät dem Könige abhalten. Bei den übrigen Armee-Korps, welche nicht vor Sr. Majestät dem Könige Revue haben, werden die einzelnen Divisionen, unter Betheiligung der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbstübungen abhalten. Bei Lauenburg an der Elbe findet in den Monaten Juli und August unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3, Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4, niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5, schleswig-holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9 und hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, eine größere Pontonierübung statt. — Uebungen der im Krankenträgerdienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften finden beim 3., 4., 7. und 8. Armee-Korps in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps und auf die Dauer von 21 Tagen statt.

Kiel, 28. Mai. Der Prinz-Admiral ist behufs Inspektion der Flotte hier eingetroffen.

Regensburg, 25. Mai. Eine Ansprache, die der Bischof von Regensburg (nach einigen Blättern unmittelbar vor den Wahlen, nach anderen bereits im April) an eine Anzahl ihm vorgestellter Königlicher Beamten gehalten haben soll, wird in den baierischen Blättern in sehr verschiedener Form mitgetheilt. Der bekannte „Volksbote" berichtet über den betreffenden Vorgang wie folgt: Eine eigentliche Ansprache habe nicht stattgefunden, wohl aber habe sich der Bischof mit den „Vorgestellten" (Beamten) in eine „sehr leutselige Konversation" eingelassen, deren Wortlaut folgender Fassung sehr nahe kommen dürfte:

„Die Lage der Welt ist eine sehr trübe und so verwirrt, daß kaum Einer den Anderen mehr versteht, daß man nichts vor sich sieht, als Krieg und Revolution. Man will nicht mehr an die Erbsünde glauben, und deshalb glaubt man auch an keinen Erlöser. Und dennoch ist das Christenthum, der Glaube an Gott und seine Gebote das Fundament aller gesellschaftlichen Ordnung. Dieser Glaube muß den ganzen Menschen und alle Menschen durchdringen, alle ihre Handlungen beleben, einen Gesetzmacher nicht weniger, als einen Beobachter der Gesetze. Wie aber werden leider heut zu Tage die Gesetze gemacht? Alle Gesetze haben ihre bindende Kraft nur von Gott, und ohne den Glauben an Gott und die Ewigkeit wird man die Gesetze nur so weit beobachten, als die Gewalt dazu zwingt. Auch die Throne der Fürsten haben ihre Stützen, ihren Halt nur in der Religion, im Glauben an Gott — deshalb heißen sie auch „„von Gottes Gnaden"". Ohne diesen Glauben sind sie verloren, werden die Throne umgestürzt."

Dies ungefähr, wird schließlich hinzugefügt, seien die Worte des Bischofs gewesen; der Sinn sei jedenfalls ganz genau.

Ausland.

Wien, 26. Mai. Der Umstand, daß Se. Maj. der Kaiser gestern einem von dem Grafen und der Gräfin Beust veranstalteten Ballfeste beiwohnte, wird hier als eine dem Reichskanzler widerfahrene persönliche Auszeichnung seltener Art angesehen, da es nicht üblich ist, daß die Majestäten bei einem Privatball, es sei denn ein Fest, das von einer unserer höchsten Adelsfamilien gegeben wird, erscheinen. J. Maj. die Kaiserin hatte zugesagt, gleichfalls dem Ball beizuwohnen, war aber durch eine Unpäßlichkeit der jüngsten Erzherzogin Marie Valerie verhindert, sowohl die gestrige erste Vorstellung im Opernhause, als den Ball des Reichskanzlers mit ihrer Gegenwart zu beehren. — Der feierliche Umzug bei dem morgen in der inneren Stadt zu begehenden katholischen Frohnleichnamsfeste wird sich durch die Theilnahme der Majestäten zu einem ungewöhnlich glänzenden gestalten, wenn anders die Witterung gestattet, daß die Prozession im Freien stattfinde. Derselben schließen sich herkömmlich auch die Schüler der Volksschulen an. Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Kinder erkrankten, weil sie während des mehrere Stunden dauernden Umzugs unbedeckten Hauptes bleiben mußten und der Sonnenbrand sie belästigte, so erließ dieses Mal der Bürgermeister Dr. Felder ein Rundschreiben an die Oberlehrer der Kommunal-Volksschulen, in welchen er sie ersucht, dahin zu wirken, daß die Schulkinder bei der Prozession vor den schädlichen Einflüssen der Witterung, und insbesondere vor den heißen Sonnenstrahlen möglichst geschützt werden, was vielleicht dadurch am besten geschähe, wenn die Kinder — „außer in der Nähe der aufgestellten Altäre und des Sanktissimum", wie der Bürgermeister ausdrücklich beisetzt — mit bedecktem Haupte, die Knaben mit Hüten, die Mädchen mit Sonnenschirmen, im Zuge einherschreiten. Heute bezeichnet das klerikale Organ, der „Oesterreichische Volksfreund", diese „Verfügung" des Bürgermeisters als „unzuläßig". In kirchliche Angelegenheiten habe der Bürgermeister nicht hineinzureden und der Frohnleichnams-Prozession habe selbstverständlich Jedermann barhäuptig beizuwohnen.

Wien, 28. Mai. Der Generalrath der Anglo-Austrianbank hat eine Einzahlung von 25 Gulden Silber per Aktie für den ersten Juli ausgeschrieben. Die Einzahlung kann durch Kompensirung eines gleichen Betrages von den am ersten Juli fälligen Coupons geleistet werden.

Triest, 28. Mai. Der Vicekönig von Egypten ist soeben hier eingetroffen. Die Kanonen des Kastells und der Kriegsschiffe gaben den üblichen Salut; die Civil- und Militärbehörden waren zum Empfange anwesend. — Die Nachrichten der Ueberlandpost reichen aus Bombay bis zum 8. Mai, aus Kalkutta bis zum 4. Mai. Der ehemalige Emir von Kabul, Azim Khan, bedroht angeblich mit 40,000 Mann Herat. Aus Hongkong vom 20. April wird berichtet, daß mehrere der einflußreichsten Daimios auf ihre Truppenmacht und ihr Territorium verzichtet haben, um die Centralgewalt zu stärken.

Madrid. Das für die Königin Isabella wirkende Blatt „Siglo" erklärt, daß dieselbe weder abgedankt habe noch abdanken werde. Aus Malaga wird gemeldet, daß die Soldaten des dort in Garnison liegenden Bataillons der Jäger von Barbastro in der Kaserne und auf den Straßen ein Lied sängen, dessen Refrain lautet: „Wenn du den Werdaruf hörst, so antworte mit Stolz: ich gehöre zu den Jägern von Barbastro, welche nach Frankreich ziehen, um ihre Königin zu holen." Das „Siglo" bemerkt: „Unterdrückt dieses Lied, so wird ein anderes es ersetzen. Wir werden übrigens bald ein Lied hören, welches viel düsterer ist; das ganze Volk wird es anstimmen und das Todtenlied der Meuterer von Cadix und Sevilla singen." Es sind darunter die Generale gemeint, welche die September-Revolution gemacht haben.

Kairo. In Egypten beschäftigt man sich schon eifrig mit den Vorbereitungen zum Empfange der Kaiserin Eugenie zur Zeit der Einweihung resp. Eröffnung des Suezkanals. Unter den Arbeiten, welche eigens um der Kaiserin willen gemacht werden, muß besonders die Durchbrechung eines Boulevards hervorgehoben werden, welche den Zugang zur katholischen Kirche erleichtern soll. Diese Kirche steht allerdings auf einem Platze, zu dem man von allen Seiten nur durch dunkle, enge und schmutzige Gassen gelangen kann. Sobald aber der Boulevard durchbrochen ist, kann sie ganz bequem bis vor die Kirche fahren. — Der Bau des Opernhauses, das auch zu jener Epoche eröffnet werden soll, geht mit außerordentlicher Schnelligkeit vorwärts und die Künstlerengagements mehren sich; der berühmte Tenor Naudin hat schon seine Wohnung im Cercle français auf der Eskebieh bestellt, auch ist es mehr als wahrscheinlich, daß die kleine, aber große Lucca gewonnen wird.

Pommern.

Stettin, 29. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, zur Anlegung des dem Telegraphen-Sekretär de Ahna hierselbst von des Großherzogs von Hessen und bei Rhein Königlichen Hoheit verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen.

— In Folge einer höheren Orts ergangenen Bestimmung sind die Kreisbehörden angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß die etwa noch aus dem Jahre 1868 rückständigen Vergütigungen für Militärleistungen des schleunigsten betreffenden Orts zur Liquidation gebracht worden.

— Mit Hinweisung auf §. 3 des die Besteuerung des Tabaks betreffenden Zollvereinsgesetzes vom 26. Mai v. J. soll in Erinnerung gebracht werden, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs oder mehr Quadrat-Ruthen gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße demjenigen Steueramte genau und wahrhaftig anzumelden, in dessen Bezirke die Anpflanzung erfolgt ist. Jeder Tabakspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Tabak bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte macht, indem unrichtige Angaben gleich den bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unterlassenen Anmeldungen Bestrafung nach sich ziehen. Anpflanzungen unter sechs Quadrat-Ruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, diese ist indeß doch räthlich, weil, wenn die Anpflanzung später zu sechs Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist, nur eine Ordnungsstrafe, dagegen, wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt. Die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde genügt in keinem Falle.

— v. Alten, Sek.-Lieut. vom herzogl. braunschweig. Hus.-Regt. Nr. 17, ist zur Dienstleistung bei dem neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3 kommandirt; Dr. Starke, Oberstabs- und Regts.-Arzt des 7. pomm. Inf.-Regts. Nr. 54, der Majorsrang verliehen; Dr. Winchenbach, Unterarzt vom schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, unter Versetzung zum pomm. Feld.-Art.-Regt. Nr. 2; Dr. Brasch, Unterarzt vom 3. pomm. Inf.-Regt. Nr. 14, sind zu Assistenzärzten befördert.

— Der Gerichtsassessor Karl L. Gust. Schmidt ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Penkun ernannt worden.

— Bei dem hier bestehenden Comité für Unterstützung der nothleidenden Israeliten in den preußisch-russischen Grenzprovinzen sind an Liebesgaben, darunter mehrfach aus Orten über unsere Provinz hinaus, 1523 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

— Eine Frau, welche, wahrscheinlich in Folge der anhaltend hohen Fleischpreise, auf dem heutigen Wochenmarkte den Versuch machte, aus einer Fleischerbude einen Sonntagsbraten von allerdings nur bescheidenen Dimensionen zu annektiren, hatte das Unglück, hierbei von dem betreffenden Fleischermeister ertappt zu werden. Derselbe, nicht einmal zufrieden, daß er sein Fleisch wieder hatte, ließ seine gewichtige Hand wiederholt in unsanfter Weise auf die Wangen der Frau niederfallen und veranlaßte sodann auch noch deren polizeiliche Festnahme.

Stargard, 29. Mai. Wie wir hören, wird sich hier ein Verein zur Wahrung und Förderung der landwirthschaftlichen Interessen konstituiren. — Am 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, endlud sich plötzlich bei sehr schwüler Luft über unserer Stadt ein Gewitter, dessen letzter Blitz in eine zum v. Geibler'schen Mühlen-Etablissement gehörige Scheune, in der sich anscheinend Strohvorräthe 2c. befanden, schlug und diese anzündete. Die schnell herbeigebrachte Spritze der in der Nähe befindlichen Zastrow'schen Fabrik, sowie die städtischen Feuerspritzen beschränkten das Feuer auf dies eine Gebäude, obgleich dem darangrenzenden Schuppen große Gefahr drohte.

† **Greifswald,** 28. Mai. Bei der kürzlichen Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen hierselbst, hat Referent die bereits erfolgte Berichterstattung dahin zu modifiziren, daß zu dem stattgefundenen Diner, zu Ehren des hohen Gastes, Einladungen an die Geistlichkeit der Stadt nicht ergangen sind. — Der hiesige Getreidehändler L. E. hat unserer guten Stadt Valet gesagt, unter Zurücklassung bedeutender Wechselverbindlichkeiten und hat namentlich seine intimsten Freunde und jüdischen Glaubensgenossen dabei sehr in Mitleidenschaft gezogen. Ob er s. Z. die schuldigen Rimessen aus den überseeischen Ländern machen wird, lassen wir dahin gestellt sein.

Vermischtes.

Berlin. Vor ungefähr 4 Wochen starb hierselbst, hochbetagt und hochgeachtet, ein bekannter Bürger und Rentier, der, trotz seines großen Vermögens, in dem Rufe, wenn auch nicht des Geizes, so doch seltener Sparsamkeit stand. Schon bei Lebzeiten hatte der alte Herr verordnet, daß sein Begräbniß auf das Allereinfachste herzurichten, namentlich aber nur der Leichenwagen III. Klasse für die Fortschaffung seiner irdischen Reste zu verwenden sei. Den damit beauftragten Freunden war dies um so auffallender, als der Testator in zweien hiesigen Sterbekassen mit je 100 Thalern eingekauft war. Das in diesen Tagen eröffnete Testament desselben sollte sie und die Erben darüber aufklären und theilen wir den betreffenden Passus desselben mit, selbst auf die Gefahr hin, dem Leichenfuhrpächter damit einen schlechten Dienst zu leisten. Der alte Herr schreibt nämlich sehr vernünftig und der Nachachtung wohl werth: „Ich habe mich oft im Leben darüber gewundert, daß es Menschen giebt, die es für nothwendig hielten, zur Fortschaffung einer Leiche zur letzten Ruhestätte vorzuspannen oder den schwarzen Omnibus mit allerlei unnützem und überflüssigen Tand zu putzen und zu behängen. Auf solche Weise sind oft die letzten Sparpfennige einer armen Familie verschleudert worden, nur damit der Mann und Vater ein „recht nobles Begräbniß" habe; ich verwerfe dergleichen Bettelstolz und bestimme, da mein Begräbniß dereinst höchstens 20 Thlr. kosten darf, daß der Rest der mir zustehenden Sterbegelder mit 180 Thlr. zu gleichen Theilen an 18 bedürftige Wittwen solcher Männer vertheilt werde, die mit mir in demselben Monate gestorben sind; die Bewohner meiner Parochie sollen dabei den Vorzug haben. Musik und dergleichen habe ich mir schon jetzt strengstens verbeten, desgleichen großen Kondukt 2c., ein stilles Gebet genüge!" . . . . . Es ist uns selten eine vernünftigere Anordnung vorgekommen. Die Vertheilung obiger 180 Thlr. hat in diesen Tagen Seitens der drei Testamentsexekutoren stattgefunden. Möge dieser Fall recht häufige Nachahmung finden!

— Das Verschwinden eines sechsjährigen Knaben, des Sohnes des Zeugschmiedegesellen Brunzlow, am Königsgraben 18, hatte Veranlassung zu der Besorgniß gegeben, daß demselben möglicherweise wieder ein schändliches Verbrechen à la Zastrow, zu Grunde liege. Glücklicherweise hat sich diese Befürchtung, welche lediglich durch unzuverlässige Schwätzereien anderer Kinder, die den Vermißten in Begleitung eines beleibten, feingekleideten Herrn gesehen haben wollten, erregt worden war, nicht bestätigt, sondern die Sache hat sich in natürlichster, wenn auch für die Angehörigen des Kindes schmerzlicher Weise aufgeklärt. Die Leiche des Knaben ist nämlich am 28. d. M. in dem Königsgraben, und zwar ohne alle äußeren Verletzungen, aufgefunden worden. Der Knabe hatte in der Mittagstunde, während d[…] mit dem Ausladen eines in der Nähe der elterlich[…] Wohnung liegenden Steinkahns beschäftigten Arbe[…] nicht zugegen waren, den Kahn betreten und war von demselben in das Wasser gefallen. Auf Veranlassung der Eltern, welche vermutheten, daß das Kind am Wasser gespielt hatte, wurde der Königsgraben gründlich durchsucht und die Leiche, wie erwähnt, in der Nähe der Ausladestelle aufgefunden.

— Unmögliche Dankbarkeit. Eine junge Demoiselle von sehr romantischem Charakter fällt in einen Teich und wird ohnmächtig herausgezogen. Sobald sie wieder zum Bewußtsein kommt, erklärt sie, daß sie, um ihrem Retter ihre Dankbarkeit zu beweisen, denselben heirathen werde, gleichviel, in welcher gesellschaftlichen Stellung er sei. — Was Du da sagst, liebes Kind, sagt der Vater, ist sehr gut und schön; aber unglücklicherweise ist es doch unmöglich. — „Wie so denn? Ist er etwa schon verheirathet?" — Nein. — „Ist es der junge Lieutenant von da drüben?" — Nein, der ist's nicht. — „Nun, mir ist's ganz egal, wer es ist; aber gieb ihn mir zum Manne!" — Wahrhaftig, ich sage Dir, es ist unmöglich. Oder willst Du etwa unseren Newfoundländer heirathen? —

— Eine haarsträubende That wird dem „M. P." aus der Mezöseg in Siebenbürgen berichtet: Vor etwa vier Jahren kehrte ein ausgedienter Soldat Gligor Lezeran in seinen Geburtsort, das Dorf Czeg zurück, wo er bald mit der jungen Frau des dortigen Insassen Josip Sermesan in ein verbotenes Verhältniß trat, das der besagte Ehegatte entweder nicht bemerkte oder gegen das aufzutreten er nicht den Muth hatte. Den Liebenden fing demungeachtet der alte Sermesan lästig zu werden an, und sie beschlossen ihn aus dem Wege zu räumen. Für die Ausführung ihres verbrecherischen Vorhabens wählten sie den ersten griechischen Pfingstfeiertag; in der Nacht vom Sonntag auf Montag drang Lezeran in das Schlafzimmer Sermesan's und erdrosselte ihn mit einem Strick, während sein eigenes Weib dem Unglücklichen die Hände niederhielt. Nach vollbrachtem Morde schleppten sie die Leiche auf den Berg Makur, in der Absicht, sie dort zu verscharren, bedachten sich aber dann eines besseren und stürzten ihn in einen 4 Klafter tiefen Brunnen einer Tanya, aus dem er einige Tage darauf herausgezogen wurde. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, die Frau des Ermordeten, ihre Magd und ihr Stiefvater wurden verhört, und auf die gravirenden Aussagen der Dienstmagd die Frau verhaftet, welche auch Alles gestand. Lezeran verlegte sich Anfangs aufs Leugnen, als er aber mit seiner Mitschuldigen konfrontirt wurde, gestand er auch. Beide erwarten nun im Gefängnisse ihre Strafe.

London. (Für sparsame Hausfrauen.) Man verkauft jetzt hier Frauenunterröcke von Papier für 1 Sixpence. Ebenso hat man Imitationen von Hanfleinen und Indienne zu Bettvorhängen und Möbelbezug gleichfalls von Papier. Auch Sohlen von Papier werden gemacht, doch wird davor gewarnt, nicht zu forcirte Märsche darauf zu machen.

Schiffsberichte.

Swinemünde, 28. Mai. Angekommene Schiffe: Maria, Waltner von Kopenhagen. Minerva, Rathke von Stolpmünde. Mandel, Tomassohn von Manda. Ida, Jörgensen von Bremen. Childers, Laming von Stornoway. Paul, Schauer; Elise von Par. Familie, Budig; Muxel, Schultz von Middlesbro'. Ida, Jonsson von Hamburg. Emma, Stegemann von Bordeaux. Wilhelmine, Schlömer von Arnis. Heimath, Zaddach von Stockholm. August Zänker, Wilken von Sunderland. Adolph, Stollevie von Poole. Marquis of Anglesy, Parry von Portmadoc. Tre Venner, Anderson von Faaborg. Marie, Below von Rügenwalde. Victoria, Strümpel von Calmar. Carl, Albrecht von Malmö. Loreley, Miebrodt; v. Pommeresche, Bütow von Sunderland. Borazo, Forstrup; Orestes, Powels; Elise Anna, Wendt; Sweadrup, Potenberg von Sunderland. Merlin, Smith; Heinrich Georg, Schulz von Newcastle. Lizzie, Aisbitt, Gallagher von Hartlepool. Hermann (SD), Klock von Riga.

Börsen-Berichte.

Stettin, 29. Mai. Wetter trübe. Wind N. Temperatur + 13° R.

An der Börse.

Weizen fest und höher, pr. 2125 Pfd. loco gelber inländ. $66\frac{1}{2}$—$68\frac{3}{4}$ Rt, bunter 66—68 Rt, weißer 67—69 Rt, ungar. 54—60 Rt, 83—85pfd. Mai-Juni $67\frac{1}{4}$ Rt Gd., Juni-Juli $67\frac{3}{4}$, $68\frac{3}{8}$ Rt bez., $68\frac{1}{4}$ Br., Juli-August $68\frac{5}{8}$, 69 Rt bez. u. Br., September-Oktober $67\frac{1}{4}$, $67\frac{3}{4}$ Rt bez., Gd. u. Br.

Roggen loco unverändert, Termine fest, Schluß matter, per 2000 Pfd. loco $50\frac{1}{2}$—$52\frac{1}{2}$ Rt, Mai-Juni 52, $52\frac{1}{2}$ Rt bez, $52\frac{1}{4}$ Br., Juni-Juli $51\frac{3}{4}$, 52 Rt bez., Br. u. Gd., Juli-August 50, $50\frac{1}{4}$ Rt bez., September-Oktober $49\frac{1}{2}$ Rt Gd., $49\frac{3}{4}$ Br.

Gerste geschäftslos.

Hafer fester, pr. 1300 Pfd. loco 32—$34\frac{1}{2}$ Rt, 47—50pfd. Mai-Juni u. Juni-Juli $33\frac{3}{4}$ Rt bez., Juli-August $33\frac{1}{2}$ Rt bez, September-Oktober 31 Rt bez.

Mais per 100 Pfd. loco 62—$61\frac{1}{2}$ Sgr. bez.

Erbsen still und unverändert.

Rüböl unverändert, loco $11\frac{5}{12}$ Rt Br., inkl. Petroleumfässer $11\frac{5}{12}$ Rt bez., Mai $11\frac{1}{4}$ Rt bez., Mai-Juni $11\frac{1}{4}$ Rt Br., Sept.-Okt. $11\frac{1}{3}$ Rt Br., $\frac{1}{4}$ Rt Gd. u. bez.

Spiritus fest und höher, loco ohne Faß $17\frac{7}{24}$, $\frac{1}{3}$ Rt bez., mit Faß 17 Rt bez., Mai-Juni 17 nom., Juni-Juli 17 Rt bez. u. Gd., Juli-August $17\frac{1}{4}$ Rt Gd., August-September $17\frac{5}{12}$, $\frac{1}{2}$ Rt bez., Br. u. Gd., Septbr.-Oktbr. $17\frac{1}{12}$ Rt Gd., $\frac{1}{6}$ Br., Oktbr.-Novbr. $16\frac{5}{6}$ Rt Gd.

Angemeldet: 100 Ctr. Rüböl.

Regulirungs-Preise: Weizen 67, Roggen $52\frac{1}{4}$, Rüböl $11\frac{1}{4}$, Spiritus 17.

Landmarkt.

Weizen 60—69 Rt, Roggen 50—53 Rt, Gerste 40—45 Rt, Hafer 32—35 Rt, Erbsen 52—57 Rt, Heu 20—25 Sgr. pr. Centner, Stroh 7—9 Rt, Kartoffeln 12—15 Rt